

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 46/07 B

L 4 KR 55/04 (Bayerisches LSG)
S 3 KR 4/02 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. März 2007 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger, ein selbstständiger Rechtsanwalt, streitet mit der Beklagten, deren freiwilliges Mitglied er ist, über die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 22.3.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger "rügt" in seiner Beschwerdebegründung eine "Verletzung von Verfassungsrecht", insbesondere des Art 1 Abs 1, Art 2 Abs 1, Art 3 Abs 1 GG sowie des Sozialstaatsprinzips in Art 20 Abs 1 GG. Er legt dar, dass die Beitragsbemessung nach fiktivem Einkommen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoße, die bei Rechtsanwälten in seiner Situation vorliegenden Besonderheiten in der bisherigen Rechtsprechung nicht beachtet worden seien, übersehen werde, dass der Gewinn bei Selbstständigen eigentlich ein Bruttoeinkommen darstelle, die Unterscheidung zwischen Bruttolohn- und Nettolohnprinzip in diesem Zusammenhang rechtsfehlerhaft sei und die Beitragsbemessung nach der Mindestbemessungsgrundlage in seinem Fall zur Unterschreitung des von Verfassungs wegen geschützten Existenzminimums führe.
- 5 Auf dieses Vorbringen kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht gestützt werden. Der Kläger setzt sich in der Beschwerdebegründung allein mit der materiellrechtlichen Auffassung der Vorinstanz auseinander. Einer der gesetzlichen Zulassungsgründe wird weder ausdrücklich noch sinngemäß behauptet. Selbst wenn sich der Kläger aber mit seinem Vortrag auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) berufen sollte, wäre dieser nicht in der gebotenen Weise dargetan. Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung verfassungsrechtlicher Fragen gilt, dass sich die Beschwerdebegründung nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des GG beschränken darf, sondern unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG darlegen muss, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*vgl bereits BSG, Beschluss vom 22.8.1975, 11 BA 8/75, SozR 1500 § 160a Nr 11*). Hieran, insbesondere



an einer Auseinandersetzung mit den Ausführungen des BVerfG in seinem Beschluss vom 22.5.2001 (1 BvL 4/96, BVerfGE 103, 392 = SozR 3-2500 § 240 Nr 39), fehlt es.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)